

# Checkliste / Personalbogen

## 1. Persönliche Angaben

Name, Vorname:

Anschrift (Straße, PLZ und Wohnort!):

SV-Nummer und Steuer-ID:

Mobilnummer und E-Mail:

Bankverbindung / IBAN:

Falls keine noch keine Sozialversicherungsnummer vergeben worden ist:

Geburtsname:

Geschlecht:  weiblich  männlich

Geburtsdatum, Geburtsort:

Staatangehörigkeit:

Beschäftigt als:

Beschäftigt seit:

## 2. Status der Beschäftigung

Schüler(in)

Selbständige(r)

Student(in)

Arbeitslose(r)

Schulentlassene(r)

Empfänger(in) Arbeitslosengeld II

Studienbewerber(in)

Hausfrau/Hausmann

Wehr-/Zivildienstleistende(r)

Arbeitnehmerin in der Elternzeit

Beamte(r)

Arbeitnehmer(in)

Sonstige:

## 3. Angaben zur Krankenversicherung:

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert:

ja, bei folgender Krankenkasse:

nein. Name der privaten Kasse:

## 4. Weitere Beschäftigungen:

a) für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer:

Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n)

nein

ja, ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse	Die weitere Beschäftigung ist:
1.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
2.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
3.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt

Anmerkung: Eine geringfügig entlohnte – für den Arbeitnehmer abgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitentgelt regelmäßig weniger als 450 EUR nicht übersteigt.

Bei Addition der Bruttoentgelte aus der/den bereits ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohnten Beschäftigung ergibt sich ein Betrag, der regelmäßig 450 EUR übersteigt:

nein

ja

b) für kurzfristig Beschäftigte

Im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits folgende befristete Beschäftigung(en) ausgeübt.

nein

ja, im laufenden Kalenderjahr habe ich folgende befristete Beschäftigung(en) ausgeübt:

Beginn und Ende der Beschäftigung	Arbeitgeber mit Adresse
1.	
2.	
3.	

Anmerkung: Eine kurzfristige – für den Arbeitnehmer abgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

## 5. Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Der Arbeitnehmer in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten. In diesem Fall werden dem Arbeitnehmer keine zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung belastet und er erwirbt durch seine Beschäftigung keine Pflichtbeitragszeiten. Eine Rücknahme der Befreiung ist nicht möglich.

Bei einem Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung in Höhe von 450 EUR würde der monatliche Beitrag zur Rentenversicherung 16,65 EUR betragen und die durch die Einzahlung erworbene Rentensteigerung würde 0,38 EUR betragen (Stand Juli 2017).

<input type="checkbox"/>	<p>Ich möchte den Zusatzbeitrag zur Rentenversicherung nicht zahlen. Es handelt sich um eine „normale“ geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgaben zur Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer trägt keine Beiträge</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Ich möchte den Zusatzbeitrag zur Rentenversicherung zahlen. Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgaben. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung und dem vollen Beitragssatz zur Rentenversicherung, d. h. er stockt den Pauschalbetrag auf. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab. Der einmal ausgesprochene Verzicht auf die Versicherungsfreiheit kann nicht rückgängig gemacht werden.</p>

Es besteht eine weitere geringfügige Beschäftigung, in der ich schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erklärt habe.

ja

nein

## 6. Aufklärung über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren gemäß § 2a SchwarzArbG

Ich bin von meinem Arbeitgeber darüber aufgeklärt worden, dass ich bei der Ausübung meiner Tätigkeit immer meinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz bei mir zu führen habe. Mir ist bekannt, dass ich meinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz bei Prüfungen der Prüferin/dem Prüfer vorzulegen habe. Komme ich dieser Verpflichtung nicht nach, kann von der zuständigen Behörde gegen mich ein Bußgeld in Höhe von bis zu 5.000,00 € verhängt werden.

Ich versichere, dass alle vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift